

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 7 (1934)

Heft: 4

Artikel: Unfallversicherung : Orientierung über die Deckung der Versicherung und Wegleitung über die Handhabung derselben in Schadenfällen ; Verkehr mit dem Zentralvorstand betreffend Prämienzahlung

Autor: Alispach, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Er ist dankbar für warme Suppe. Er isst mit dem Munde, nicht mit den Augen. Und wenn der Fourier auch in höchsten Regionen reichhaltig kocht, dann ist der Anblick der vielen schmunzelnden und lachenden Bartstoppelgesichter ein unbeschreibliches, inneres Erlebnis.

Nur schade, dass der wackere Gebirgler *weniger Sold* erhält, als der Feldsoldat. Was? Wie? Weniger Sold? Unmöglich! Möglich!

In den Gasthäusern auf Alpenpässen und abgelegenen Höhen ist durch Fracht und sonstige Unkosten alles teurer, Wein, Bier, Esswaren, Rauchzeug, Ansichtskarten, Papier, nötige Utensilien, soweit sie in bescheidener Auswahl vorhanden sind. Nicht überall sind Militärkantinen, wo Einzelnes zu erschwinglichen Preisen erhältlich ist und — nicht jeder Kantinier hat ein Soldatenherz. Oft muss der Soldat im Alpenhotel kaufen und meist erhält er Fremden gegenüber keine Preisreduktion.

Die Hände in den Hosentaschen stehe ich oft abends am Schanztisch der überfüllten, rauchgeschwängerten Gaststube und sehe, wie Kameraden, die minderbemittelt sind, Familienväter, Arbeitslose, die es nicht übers Herz bringen in asketischer Art und Weise schon um 7 Uhr auf das Stroh zu liegen, in ihrem Geldbeutel herumstöbern und 80 bis 90 Cts. für eine Flasche Bier, mehr als einen Franken für Brot und Wurst auf den Tisch zählen. Geht ihnen

Mitgebrachtes verloren oder ist die Seife etc. ausgegangen, müssen sie es teuer kaufen, denn die Post ist lange unterwegs. Ganz abgesehen von Zeughausrechnungen für im Stroh oder während der Nachtübung verlorenen Kleinigkeiten, die auch der Gebirgler bezahlen muss.

Der Soldat im Tal kann mit seinen Fr. 1.50 viel mehr anfangen. Sein Sold steht höher im Kurs.

Es liegt mir fern aus diesem, für das Ganze neben-sächlichen Umstand eine Polemik zu machen, Vergnügungssucht zu fördern oder die soldatische Anspruchslosigkeit herabzusetzen. Nein, ich möchte nur meinen Kameraden, die oft gewaltige Leistungen vollbringen müssen in schwierigem mühsamem Gelände und ungewohntem Klima, gönnen, dass ihr Geld ebensoviel wert wäre, wie das ihrer Kameraden im Tal.

Der Durst, der Hunger vor dem Schlafengehen, die Gewohnheit einen Stumpfen mehr anzuzünden, als sonst, sind in rauherem Klima und Einsamkeit in vermehrtem Masse vorhanden.

Auch darf ich keine Getränke etc. aus dem Tal mitschleppen und verkaufen, ich darf nicht marketendern, obwohl mir die Mehrarbeit höchstens Freude machen würde. Aber ich darf eine Lanze brechen für meine braven Kameraden, besonders für die, welche mit dem Militärdienst finanzielle Opfer bringen und trotzdem keine Unterstützung begehren.

Unfallversicherung.

Orientierung über die Deckung der Versicherung und Wegleitung über die Handhabung derselben in Schadenfällen. Verkehr mit dem Zentralvorstand betreffend Prämienzahlung.

Auf den 1. Januar 1934 ist eine Vereinbarung mit dem Schweizerischen Unteroffiziersverband getroffen worden, wonach die Mitglieder unseres Verbandes bei der Schweizer Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur dieselben Vertragsvergünstigungen geniessen, wie diejenigen des S. U. O. V. Diese Vorteile beziehen sich sowohl auf die Prämien, als auch auf die Leistungen und Versicherungsbedingungen.

Grundlage der Versicherung.

Die Kollektivpolice No. 1'287'919 (Vertrag zwischen dem Schweizerischen Unteroffiziers-Verband und der Schweizer Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur) deckt alle Unfälle im Sinne von § 3 der Vertragsbestimmungen (vergl. unten), von denen die Mitglieder des S. F. V. bei irgend welchen *militärischen Übungen* ausserhalb des eigentlichen Militärdienstes betroffen werden.

Die Mitglieder sind im weitem gedeckt auch für das Skifahren anlässlich einer Marschübung. Für Skikurse, oder Skirennen dagegen gilt diese Versicherung *nicht*. Auf besondere Vereinbarung können allerdings letztgenannte Risiken ebenfalls versichert werden, sofern für diese Veranstaltungen die entsprechende Prämie bezahlt wird. Diese wird von Fall zu Fall berechnet.

Kreis der Versicherten, Beginn und Ende der Versicherung.

Versichert werden alle Mitglieder, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind und für die nach Massgabe der Verbandsstatuten der Jahresbeitrag bezahlt ist. Die-

jenigen Mitglieder, die während des Jahres in den Verband eintreten, sind von dem Zeitpunkte an versichert, da ihre Anmeldung an das Zentralkomitee der Poststelle übergeben worden ist. Die Anmeldung soll daher beizeiten geschehen, da die Mutationen jeweilen dem Zentralvorstande des S. U. O. V. mitgeteilt werden müssen, bei welcher Gelegenheit wieder einige Tage verloren gehen.

Die Versicherung ist *obligatorisch* für alle Mitglieder des S. F. V. Sie erlischt für das einzelne Mitglied mit dem Austritt aus dem Verband oder der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis. Es können also demzufolge nicht nur z. B. die Aktivmitglieder versichert werden und zwar, weil Mitgliedern anderer Kategorien Unfälle bei der Teilnahme von Übungen zustossen können, wie irgend einem Aktivmitgliede.

Begriff des Unfalles und Umfang der Versicherung.

§ 3 und 4 der Vertragsbestimmungen enthalten folgende wichtige Bestimmungen:

„Als Unfall im Sinne dieses Vertrages wird jede Körperbeschädigung verstanden, welche eine versicherte Person durch eine plötzlich wirkende äussere Gewalt unfreiwillig erleidet und die sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeiführt oder seine Arbeitsfähigkeit bleibend oder vorübergehend aufhebt oder einschränkt. In die Versicherung sind ferner eingeschlossen:

- a) Durch Unfall hervorgerufene Blutvergiftungen (Insektenstiche).
- b) Körperbeschädigungen durch plötzliche Einwirkung von Hitze und Kälte, insbesondere Hitzschlag und Sonnenstich, sofern sie mehr oder minder plötzlich durch äussere Einwirkung entstanden sind und daher die Merkmale eines Unfallereignisses an sich tragen. Fälle in denen nachweislich starker Alkoholgenuß den Eintritt des Sonnenstiches oder Hitzschlages wesentlich begünstigt hat, sind jedoch nicht inbegriffen.

- c) Die Versicherung deckt auch solche Unfälle, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind, bei grobem Verschulden reduziert sich dagegen der Entschädigungsanspruch auf die Hälfte.

§ 4 lautet:

Von der Versicherung *ausgeschlossen* sind:

- a) alle Krankheiten, auch die Infektions- und Berufskrankheiten, Ansteckungen und Vergiftungen, Eingeweidebrüche (Hernien) aller Art und ihre Folgen, epileptische und Schlaganfälle und dadurch eintretende Verletzungen, die Folgen von Temperatureinflüssen, Erkältungen, Erfrieren, Hexenschuss (Lumbago) und Ischias, sowie alle Folgen blosser körperlicher Anstrengungen, Selbsttötung und Versuch dazu und Selbstverletzung ohne Unterschied des Geisteszustandes, endlich Verletzungen, die der Versicherte im Zustande der Geistes- oder Bewusstseinsstörung (Delirium) erleidet.
- b) Körperverletzungen, die der Versicherte bei Kriegsereignissen, bürgerlichen Unruhen, Erdbeben, Bergstürzen, bei Ausführung oder Versuch von Verbrechen und Vergehen, bei Teilnahme an Schlägereien oder Raufereien oder im Zustande offener Trunkenheit, oder bei aussergewöhnlichen Wagnissen erleidet.
- c) Personen die mit schweren Gebrechen behaftet sind.

Unfallgefahr.

Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche vom Zentralvorstande oder den Vorständen der einzelnen Sektionen angeordneten Uebungen (verpflegungstechnische Uebungen, Pistolenschiessen etc.). Selbstverständlich sind auch Unfälle gedeckt, die den Mitgliedern während der Fouriertage zustossen.

Der einzelne Teilnehmer ist bei jeder militärischen Uebung von dem Momente, da er zwecks Besuch der betreffenden Veranstaltung seine Wohnung verlässt, versichert bis zum Zeitpunkt, in dem der Leitende Schluss der Uebung erklärt.

Prämien.

Die Prämie ist pro Mitglied auf Fr. —.41 festgesetzt und ist jeweils mit Bezahlung des Jahresbeitrages an die Zentralkasse abzuliefern.

Leistungen der Gesellschaft.

Jedes Mitglied ist für nachstehende Summen versichert:

Für den Todesfall	Fr. 8 000.—
Für den Invaliditätsfall	Fr. 8 000.—
Für Taggeld vom 1. Unfalltage an	Fr. 8.—
Heilungskosten bis zum Maximalbetrage von	Fr. 2 000.—

Das Taggeld wird lediglich für die Dauer der nötigen ärztlichen Behandlung bis zum Ablauf von 7 Monaten vom Unfalltag an entrichtet.

Die Heilungskosten verstehen sich für die aus einem Unfall aufzuwendenden Arzt- und Apothekerkosten. Die Arztkosten werden lediglich für *einen* Arzt, der patentiert sein muss, vergütet. Massagekosten, die von dem behandelnden Arzt angeordnet werden, werden ebenfalls entschädigt. Im Falle von Krankenhaus- oder Sanatoriums-

Behandlung werden auch die daherigen effektiven Kosten — unter Abzug der Kosten für die persönliche Verpflegung (Kost) — bis zur Höhe von Fr. 6.— per Tag vergütet. Im Todesfalle sind die Zahlungsleistungen der Gesellschaft je nach den Familienverhältnissen abgestuft.

Unfallanzeige.

Die Unfallanzeigen sind direkt an die Direktion der Schweiz. Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur zu senden, unter Anzeige an den Z.V. über das Ereignis. Die Anzeige muss innert 8 Tagen der Direktion der Versicherungsgesellschaft zugestellt worden sein, andernfalls wird das Taggeld erst vom Tage nach der Anmeldung vergütet. Wird die Anzeige erst nach 30 Tagen nach dem Unfall der Gesellschaft erstattet, so erlischt der Anspruch auf Entschädigung vollständig.

Es ist deshalb ratsam, in solchen Fällen vorsichtig zu handeln. Lieber einen Unfall anmelden, aus dem kein Schaden resultiert und der ohne Folgen verläuft, als zu gleichgültig vorzugehen.

Im Todesfall ist der Gesellschaft telephonisch (Nr. 2571) oder telegraphisch (Unfall Winterthur) Mitteilung zu machen, damit etwaige Anordnungen der Gesellschaft noch erfolgen können (Sektion der Leiche, vertrauensärztliche Untersuchung).

Die Anzeigeformulare für die Schadenfälle sind beim Zentralvorstande zu beziehen. (C. Alispach, Thurgauerstrasse 61, Rorschach, Tel. Nr. 722.)

Im übrigen gelten die Vertragsbestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

Haftpflichtversicherung.

Ohne Prämienaufschlag ist auch die Haftpflichtversicherung in diesem Verträge eingeschlossen. Sie deckt die dem S. F. V. und dessen Sektionen obliegende gesetzliche Haftpflicht gegenüber Drittpersonen infolge der vom Verband oder seinen Sektionen veranstalteten Uebungen, wie Pistolenschiessen etc.

Für Fouriertage ist eine besondere Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die aus der bei der Gesellschaft abgeschlossenen kollektiven Unfallversicherung zu leistenden Entschädigungen werden in haftpflichtigen Fällen in erster Linie zur Deckung der Haftpflichtansprüche verwendet, soweit der wirkliche Schaden den für die Haftpflichtdeckung vorgesehenen Betrag von Fr. 30'000.— nicht übersteigt. Werden von einem Mitglied Haftpflichtansprüche geltend gemacht, so wird die aus der Unfallversicherung zu zahlende Entschädigung zurückbehalten, bis die Haftpflichtansprüche entschieden sind.

C. Alispach, Fourier, Sekretär des Zentralvorstandes.

Feldweibel und Fourier.

Die witzige Zeitschrift „Nebelspalter“ bringt in einer ihrer letzten Nummern den Lesern die Gradkenntnis in der Infanterie-Kompagnie bei und weiss über den Feldweibel und den Fourier folgendes zu berichten:

Feldweibel: ist ein ungereimtes Wesen.
Und doch zu Hohem auserlesen.

Er pflegt das Innenleben sehr,
was selten sonst beim Militär.
Sein Hauptsport ist der inn're Dienst,
wenn der mal klappt, ist's sein Verdienst.
Er meint es stets von Herzen gut,
wenn manches auch schief gehen tut.